



SATZUNG
des
SC Diogenes von 1977 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 01. November 1977 in Hamburg gegründete Schachverein führt den Namen Schachclub Diogenes von 1977 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hamburg und des zuständigen Landesfachverbandes Hamburger Schachverband e.V. und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie Korporativmitglieder werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn sich die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dagegen ausspricht.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b) wenn eine Maßregelung nach §4c) vorliegt.
- (4) Bei der Abstimmung im Vorstand müssen sich 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für einen Ausschluß aussprechen.
- (5) Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall ruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der der Ausschluß bestätigt werden muß.

§ 4 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, sich vereinsschädigend verhalten oder grob unsportlich gehandelt haben, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenzter Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu drei Monaten oder
 - c) Ausschluß aus dem Verein.

§ 5 Beiträge

- (1) Der monatliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge der Jugendlichen werden von der Jugendversammlung festgesetzt.,
- (2) Der Austrittsbeitrag beträgt zwei Monatsbeiträge, mindestens aber zehn Euro.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge herabsetzen oder erlassen.
- (4) Die Beiträge sind jeweils zum 1. Januar im Voraus zu zahlen. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit dem Kassenwart eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Als 1. und 2. Vorsitzenden sowie als Kassenwart können nur vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden, die anderen Vorstandsmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Jugendsprecher muß zum Zeitpunkte der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und muß noch Jugendlicher im Sinne der HSJB-Satzung sein.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder
 - c) der Jugendsprecher zusammen mit dem Jugendwart schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die vorzeitige Abwahl eines gewählten Vorstandsmitglieds - mit Ausnahme des Jugendsprechers - ist nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Benachrichtigung im Rundschreiben. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Behandlung des Etats für das nächste Geschäftsjahr
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag erfolgen, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es fordert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schachwart, dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Angeschlossene Schulschachgruppen entsenden jeweils einen Vertreter, der Mitglied des Vereins sein muß, in den Vorstand.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er leitet die Jugendarbeit im Verein und sorgt für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren.
- (5) Der Jugendsprecher wird von einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 2 der Satzung).
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet: Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, zumindest aber alle drei Monate. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. § 8 Absatz 4 der Satzung bleibt unberührt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Daneben überprüfen sie die Berechtigung der Ausgaben.

§ 13 Aufgabenbereiche, Vereinsführung

- (1) Der Verein hat die Aufgabe - unter Berücksichtigung des außerschachlichen Bereiches und Förderung der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder, insbesondere in sportlicher Hinsicht - das Schachspiel und das schachliche Vermögen seiner Mitglieder zu fördern, und zwar durch
 - Besuche von Turnieren
 - Lehrarbeit
 - Informationen.
- (2) Der Vorstand verteilt unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitgliederversammlung die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern.

§ 14 Abteilungen

- (1) Jeweils 6 Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Bildung einer eigenen unselbständigen Untergliederung (Abteilung) beantragen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Abteilungen können sich selbst einer Abteilungsordnung unterwerfen. Hierin sind insbesondere die interne Kostentragung, die Vertretung gegenüber dem Verein und die die Abteilungsmitglieder betreffenden Kündigungsfristen zu regeln. Die Abteilungsordnung muß von den Abteilungsmitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (4) Die Abteilungen sind an die Weisungen des Vereins gebunden.
- (5) Die Abteilungen sind finanziell selbständig. Die für die Gründung und den Betrieb der Abteilung anfallenden Kosten müssen aus Mitteln der Abteilung oder aus zweckgerichteten Spenden aufgebracht werden, die Abteilungsmitglieder sind insofern im Innenverhältnis gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch zur Freihaltung verpflichtet.
- (6) Die von den Abteilungsmitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 dieser Satzung stehen ausschließlich dem Verein zu.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Mitgliedern, die sich um den Verein durch erfolgreiche langjährige organisatorische Tätigkeit, durch herausragende schachliche Leistungen oder in sonstiger außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft und in besonderen Fällen der Ehrenvorsitz verliehen werden.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins,, stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachspiels verwendet werden darf.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stand: 05.03.2002